Satzung Badminton-Verein Wesel "Rot-Weiss" e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Badminton-Verein Wesel "Rot Weiss" e.V., Sitz in Wesel, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Badminton-Sports.
 - Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2. Der Verein ist in das Amtsregister des Amtsgerichts Wesel lt. Beschluss vom 25.Aug. 1959 unter der Nummer 0208 (früher -148) eingetragen.

Das Vereinsregister wird gem. amtlicherseits erfolgter Umstellungsänderung ab 2009 beim Amtsgericht Duisburg, Vereinsregister, unter der Nummer 30 208 geführt.

§ 2 Zwecke und Ziele

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wesel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- 1. Die Mitgliedschaft im Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Sitz Mülheim soll weiterhin durch die Teilnahme an Verbands- und Gesellschaftsspielen aufrechterhalten werden.
- 2. Dasselbe gilt für die Mitgliedschaft im Stadtsportverband Wesel e.V.
- 3. Zur Erfüllung der sich aus der Zugehörigkeit zu den Fachverbänden ergebenden Verbindlichkeiten ist der Verein verpflichtet.

§ 5 Mitgliedschaft und Datenschutz

- 1. Mitglied im Badminton-Verein Wesel "Rot Weiss" e.V. kann jede natürliche Person werden.
- 2. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen, wobei bei Jugendlichen die Unterschrift des Erziehungsberechtigten auf dem Aufnahmeantrag vermerkt sein muss.
- 3. Der Antrag wird dem Vorstand vorgelegt, der über Annahme oder Ablehnung zu entscheiden hat.
- 4. Bei Ablehnung entscheiden nur besondere Gründe, die dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden müssen. Gegen diese Ablehnung kann er innerhalb von 14 Tagen schriftlich Einspruch erheben.
- 5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem das Antragsformular ordnungsgemäß unterschrieben einem Vorstandsmitglied übergeben wird und der Vorstand über die Annahme (§ 5 Abs.3) entschieden hat

Sie endet a) durch Austritt b) durch Ausschluss c) durch Tod

- zu a) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderquartals schriftlich unter Einbehaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen an den Vorstand erfolgen, wobei für Jugendliche § 5 Abs. 2 sinngemäß gilt. Er wird erst wirksam, wenn evtl. Beitragsrückstände restlos beglichen und keine Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- zu b) Ein Ausschluss kann nur vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit nach Anhören des betreffenden Mitglieds erfolgen. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung besteht eine Einspruchsfrist von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Zustellung.

- 6. Soweit Geldstrafen bzw. Ordnungsgebühren durch Verbandsorgane gegen Einzelmitglieder verhängt werden, sind diese von den betreffenden Mitgliedern zu entrichten. Soweit satzungsgemäß der Verein zur Zahlung herangezogen wird, ist der Verein durch Vorstandsbeschluss (einfache Stimmenmehrheit) berechtigt, Rechtsmittel anzuwenden, um die Erstattung durch das Einzelmitglied zu erlangen.
- 7. Gründe für einen Ausschluss oder Sperre können sein
 - a) eine Handlungsweise, die dem Ansehen des Vereins schadet,
 - b) unsportliches Verhalten den anderen Vereinsmitgliedern gegenüber,
 - ein Rückstand in der Begleichung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstiger Forderungen nach erfolgloser schriftlicher Anmahnung.
- 8. Bei Ausschluss gilt für offene Verpflichtungen § 5 Abs. 5 zu a) sinngemäß
- 9. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern persönliche, personenbezogene Daten aus dem Aufnahmeantragsformular in Folge dieser Mitgliedschaft gespeichert und für vereinsinterne Zwecke verarbeitet. Für z.B. Statistiken / Jubiläen werden auch Daten gespeichert nach dem Ausscheiden aus dem Verein. Zugriff auf diese Daten haben die Vorstandsmitglieder vom BV Wesel Rot-Weiss und ggf. im Auftrage des Vorstands tätige Personen für vereinsinterne Zwecke. Der Verein veröffentlicht Daten / Bilder seiner Mitglieder z.B. auf der Vereins-Homepage, in Programmheften oder in der Presse, soweit vorher kein Widerspruch erfolgt ist. Ein späterer Widerspruch gilt für zukünftige Veröffentlichungen. Soweit erforderlich dürfen die personenbezogenen Daten, die z.B. für Turnier- oder Mannschaftsmeldungen erforderlich sind, weitergegeben werden..

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

- 1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr, einen Monatsbeitrag und erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (z.B. Umlagen / Pflichtstundeneinheiten), die von der Hauptversammlung beschlossen werden. Die Umlagen dürfen dabei eine Höhe von 40,00 € je Mitglied und Kalenderjahr nicht überschreiten.
- 2. Die Aufnahmegebühr beträgt bei Senioren, Studenten, Auszubildenden ab 18 Jahre

DM 50,--, ab 1.1.2002 = EURO 25,00

Die Aufnahmegebühr beträgt bei Schüler bis 14 Jahre, Jugend von 14-18 Jahre, Spieler(innen) über 18 Jahre bei denen die schulische Erstausbildung (nicht Berufsschule) noch nicht abgeschlossen ist DM 30,--, ab 1.1.2002 = EURO 15,00.

- 3. Maßgebend für die Höhe des Beitrages bzw. Umlagen / Pflichtstundeneinheiten ist die Anlage 1 zur Satzung in ihrer ieweils gültigen Fassung.
- 4. Die Aufnahmegebühr ist mit dem ersten zu zahlenden Beitrag zu entrichten.
- 5. Zur Verwaltungsvereinfachung werden die Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen oder zu zahlende Pflichtstundeneinheiten gem. Anlage 1 der Satzung entsprechend per Bankeinzugsverfahren abgebucht. Eine Einzugsermächtigung mit Angabe der Bankverbindung wird vom Mitglied, bzw. seinem gesetzlichen Vertreter / Erziehungsberechtigten mit dem Aufnahmeantrag erteilt

Kann der beauftragte Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht abgeschlossen werden, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

In Ausnahmefällen sind die Beiträge, Aufnahmegebühr mit der Abgabe des Aufnahmeantrages zu zahlen. Folgebeiträge sind im Voraus in Höhe eines Quartalsbeitrages unaufgefordert bis zum 15. des ersten Monats eines jeden Kalenderquartals dem Kassierer zu übergeben, bzw. auf das Bankkonto des Vereins zu überweisen.

- 6. Durch regelmäßige und pünktliche Zahlungen erwirbt das Mitglied das Recht, an den vereinsinternen Übungsstunden, Hauptversammlungen, Mitgliederversammlungen und sonstigen Zusammenkünften teilzunehmen, vereinseigene Geräte zu benutzen und als Mitglied die "Sport-Unfall-Versicherung", der der Verein angeschlossen ist, in Anspruch zu nehmen.
- Die Beiträge werden zur Erfüllung der Vereinsverpflichtungen und zur Bestreitung des sportlichen Betriebes verwandt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind 1. die Hauptversammlung

2. der Vorstand

3. die Jugendordnung - in der Fassung der Anlage 2 zur Satzung.

§ 8 Die Hauptversammlung

- 1. Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- 2. Die ordentliche Hauptversammlung findet im 1. Halbjahr eines jeden Jahres statt.
- 3. Die außerordentliche Hauptversammlung findet statt:
 - a) wenn dies der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt;
 - b) wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
- 4. Zu den Hauptversammlungen lädt der Vorstand schriftlich 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung kann auch entsprechend per E-Mail erfolgen, soweit eine E-Mail-Adresse bekannt ist. Für die Abgabe der aktuell gültigen E-Mail-Adresse hat das Mitglied bzw. der Erziehungsberechtigte zu sorgen.
- 5. Alle Mitglieder sind berechtigt, mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung Anträge zur Hauptversammlung zu stellen. Anträge müssen dem 1. Vorsitzenden, bzw. seinem Vertreter spätestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich vorliegen.
- 6. Aufgaben der Hauptversammlungen sind besonders:
 - a) Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Kassenprüfungsberichtes;
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer, mit Ausnahme des Jugendwarts;
 - c) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, mit Ausnahme des Jugendwarts und des Jugendausschusses gemäß Jugendordnung;
 - d) Änderung der Satzung;
 - e) Festsetzung der Beiträge, der Aufnahmegebühr, evtl. Umlagen und Pflichtstundeneinheiten;
 - f) Fassung aller grundsätzlichen Beschlüsse für den Verein, den Vorstand und seine Tätigkeit.
- 7. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
- 8. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 9. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber vollständig und pünktlich nachgekommen sind.
- 10. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren und vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer oder dem Kassenwart zu unterschreiben.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:
 Vorsitzender
 Vorsitzender
 Vorsitzender
 Zwei Beisitzern.

- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung ist ausreichend, wenn sie von zwei der Genannten wahr genommen wird, von denen einer ein Vorsitzender sein muss.
- 3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für zwei Jahre im wechselweisen Rhythmus gewählt und führt die Geschäfte bis zur Neuwahl.

Wahl für zwei Jahre ab 1973: 1. Vorsitzender, Kassenwart, 1. Beisitzer und Jugendwart durch Anwendung der Jugendordnung.

Wahl für zwei Jahre ab 1974: 2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Sportwart, Sozialwart, Pressewart, 2.Beisitzer. Wahl für zwei Jahre ab 1978: Frauenwart

- 4. Der Vorstand ist für die gesamte Geschäftsführung und Kassenführung des Vereins verantwortlich.
- 5. Der Vorstand kann für verschiedene Sparten des Vereins beratende Vorstandsmitglieder bestimmen.
- 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle Beschlüsse des Vorstandes müssen in einem Protokoll niedergelegt werden, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer oder Kassenwart zu unterzeichnen ist.

- 7. Vorstand und sonstige Organe des Vereins haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins oder Dritten.
- 8. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlungen

- Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es für nötig hält oder 1/5 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- 2. Über alle Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer oder Kassenwart zu unterzeichnen sind.

§ 11 Kassenprüfer

- 1. Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer aus dem Mitgliederkreis, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2. Die unmittelbare Wiederwahl einer der beiden Kassenprüfer ist zulässig. Die Amtszeit eines Kassenprüfers darf aber nicht länger als zwei hintereinanderliegende Jahre betragen.

§ 12 Beschlussfassung

Alle Beschlüsse und Wahlen bedürfen einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Alle Beschlüsse müssen in einem Protokoll niedergelegt werden, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer oder Kassenwart zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderungen

- 1. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung. Sie sind in der Einladung an die Mitglieder ausdrücklich anzukündigen.
- 2. Der Vorstand ist zu Satzungsänderungen nur ermächtigt, wenn sie infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich waren. Derartige Satzungsänderungen machen jedoch die nachträgliche Zustimmung der nächstfolgenden Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit notwendig.

§ 14 Auflösung

- 1. Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, aufgelöst werden, wenn der Beschluss mit einer 3/4-Stimmenmehrheit gefasst wird.
- 2. Ist die Versammlung beschlussunfähig, kann sie sich vertagen und ohne Einhaltung von Fristen eine neue Hauptversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder mit 3/4-Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
- 3. Nach der beschlossenen Auflösung des Vereins sind alle Verbindlichkeiten vom Vorstand zu erledigen. Das dann noch verbleibende Vereinsvermögen ist nach § 3 dieser Satzung zu verwenden.

§ 15 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Nach Satzungsänderung tritt diese Satzung am 09. Sept. 2021 / Amtsgerichtseintragung am 08. Nov. 2021, die Jugendordnung gem. Anlage 2 zur Satzung am 10. Mai 2019 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Wesel, den 08. Nov. 2021

Jürgen Göbeler 1. Vorsitzender Uwe Steiof Geschäftsführer

Anlage 1 zur Satzung des Badminton-Verein Wesel "Rot / Weiß" e.V.

§ 6 Abs. 1 bis 7 der Satzung des Badminton-Verein Wesel "Rot / Weiss" e.V. regelt die Erhebung und Verwendung von Mitgliedsbeiträgen.

- Beitragshöhe gem. Beschluss Jahreshauptversammlung vom 10.05.2019 gültig ab 01. 07 2019 Zusatzbeitrag gem. Beschluss Jahreshauptversammlung vom 09.06.2016 gültig ab 01.09.2016

Es zahlen:

Aktive Mitglieder:

Senioren ab 18 Jahre -- Federball-Mannschaftsspieler -- monatlich = **EURO 18,00** Senioren ab 18 Jahre -- Hobbyspieler -- monatlich = **EURO 11,00** (Hobbyspieler ist ein(e) aktive(r) Spieler(in), der/die nicht in einer Mannschaft eingesetzt wird.).

Jugend von 14 bis 18 Jahre monatlich = **EURO 10,00**Schüler bis 14 Jahre monatlich = **EURO 10,00**Familiengruppen (in einem gemeinsamen Haushalt wohnend) monatlich = **EURO 27,00**

Angehörige von Familiengruppen sind neu einzustufen, wenn ein(e) Angehörige(r) über 18 Jahre geworden ist und inzwischen ein eigenes steuerpflichtiges Einkommen hat, wird der Familienbeitrag um mtl. = **EURO 12,00** für jede betreffende Person erhöht.

Spieler(innen) ab 18 Jahre bei denen die schulische Erstausbildung (nicht Berufsschule) noch nicht abgeschlossen ist, sowie Studenten bis maximal 27 Jahre ohne eigenes steuerpflichtiges Einkommen monatlich = **EURO 10,00**

Spieler(innen) ab 18 Jahre bis maximal 27 Jahre z.B. Studenten mit eigenem steuerpflichtigen Einkommen, Auszubildende ab 18 Jahre, Zivildienstleistende, Wehrpflichtige monatlich = **EURO 12,00**

Passive Mitglieder: -- ohne Altersgrenze -- monatlich = **EURO** 3,00

Förderer des Vereins zahlen einen jeweils vereinbarten Jahresbeitrag.

Beitragsfreiheit besteht für Ehrenmitglieder und für Mitglieder, welche ununterbrochen 50 Jahre Mitglied im BV Wesel Rot-Weiss sind, vom nächstfolgenden Quartalsersten.

In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zusatzbeitrag:

Für durch den Verein bereit gestellte Zusatzleistungen kann ein Zusatzbeitrag erhoben werden. Über die Höhe des jeweils zu entrichtenden Zusatzbeitrages entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Erhebung des Zusatzbeitrages gilt ab 01. Sept. 2016.

Pflichtstunden

Gemäß Beschluss der **Jahreshauptversammlung vom 28. 4. 2009** hat jedes aktive Mitglied Pflichtstunden / Einheiten für das Wohl des Vereins zu leisten:

- Jedes aktive Mitglied des BV Wesel Rot-Weiss hat pro Jahr vier Einheiten entsprechend des Aufgabenkataloges für das Gemeinwohl des Vereins abzuleisten und diese mit Hilfe des Pflichtstundenblattes zu dokumentieren.
- 2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die am Trainings- oder Spielbetrieb teilnehmen.
- 3. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung (Stichtag für die Abgabe des Pflichtstundenblattes ist der 30. Nov. des laufenden Jahres) werden 5,00 € für jede nicht geleistete Einheit erhoben.
- 4. Für Neumitglieder gilt die Regelung erst ab dem zweiten beitragspflichtigen Kalenderjahr.
- 5. Für ein zu Pflichtstunden verpflichtetes Mitglied kann ausnahmsweise nach Absprache mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands auch eine andere Person die Einheiten erbringen.
- 6. Die Einnahmen aus den nicht geleisteten Pflichtstunden / Einheiten fließen in die Kasse des BV Wesel Rot-Weiß e.V..
- 7. Diese Regelung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Wesel, den 26. Juli 2019 / 08. Nov. 2021 Jürgen Göbeler Uwe Steiof
1. Vorsitzender Geschäftsführer

Anlage 2 zur Satzung des Badminton-Verein Wesel "Rot-Weiss" e.V.

zu § 7 Organe des Vereins

hier: zu 3. die Jugendordnung

ist der Wortlaut wie folgt:

Die rechtliche Grundlage für diese Jugendordnung ist § 7 der Satzung des Badminton-Verein Wesel "Rot-Weiss" e.V. Die Jugendordnung darf der Satzung des Vereins nicht widersprechen. Bei Angelegenheiten, für die diese Jugendordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

Die Jugend des Badminton-Verein Wesel "Rot-Weiss" ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

§ 1 Name, Zweck und Mitgliedschaft

Die Jugend des BV Wesel "Rot-Weiss" e.V. nennt sich die "Badmintonjugend Rot-Weiss" und ist die eigenständige Jugendorganisation des Badminton-Verein Wesel "Rot-Weiss" e.V.

Mitglieder der Badmintonjugend Rot-Weiss sind alle Jugendliche des Badminton-Vereins Wesel "Rot-Weiss" e.V. (BV Wesel RW) bis zum vollendeten 22. Lebensjahr, sowie alle im Jugendbereich gewählten Vertreter und Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die Badmintonjugend unseres Vereins führt und verwaltet sich, sowie die ihr durch den Hauptvorstand zufließenden, zweckgebundenen Mittel im Rahmen der Satzung des BV Wesel RW selbstständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung, der ihr über den Haushalt und von Dritten zufließenden Mittel, und ist für deren Verwendung rechenschaftspflichtig. Die "Badmintonjugend Rot-Weiss" kann kein eigenes Vermögen bilden und ist steuerrechtlich unselbstständig. Sie ist eine Untergliederung des Vereins und unterliegt, soweit diese Jugendordnung nicht abweicht, der Satzung des Vereins.

Die Aufgaben sind:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Mitwirkung an der Entwicklung und Verwirklichung zeitgemäßer Formen des Sports und der Jugendpflege,
- d) Erziehung der Jugend in moralischer, geistiger und körperlicher Hinsicht
- e) Pflege des Gemeinschaftssinns.

§ 3 Organe

Organe der Badmintonjugend unseres Vereins sind:

- a) die Jugendvollversammlung
- b) der Jugendausschuss

§ 4 Die Jugendvollversammlung

a) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen. Sie sind das oberste Organ der "Badmintonjugend Rot-Weiss". Die Jugendvollversammlung besteht aus den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (5-22 Jahre) unseres Vereins, sowie allen Mitgliedern des Jugendaus- schusses. Kinder werden bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres von einem Erziehungsberechtigten vertreten.

Jeder Jugendliche bzw. der vertretende Erziehungsberechtigte bei Kindern bis zur Vollendung des

12. Lebensjahres und jedes Jugendausschussmitglied ist mit 1 Stimme stimmberechtigt. Das

Stimmrecht der Jugendausschussmitglieder endet gleichzeitig mit ihrem Amt im Jugendausschuss.

- b) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
 - 1. Festlegung der Richtlinien in der Vereinsjugendarbeit
 - 2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - 3. Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
 - 4. Genehmigung der Jahresabrechnung der zweckgebundenen Mittel
 - 5. Entlastung des Jugendausschusses
 - 6. Wahl des Jugendausschusses
 - 7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - 8. Wahl der Delegierten zur Versammlung des Verbandsjugendtages vom Badminton-

Landesverband Nordrhein-Westfalen. Bei Terminkollision wählt der Jugendausschuss den Delegierten.

- Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich statt. Sie wird 14 Tage vorher vom Jugendausschuss schriftlich einberufen. Die Einladung kann auch entsprechend per E-Mail erfolgen, soweit eine E-Mail-Adresse bekannt ist. Für die Abgabe der aktuell gültigen E-Mail-Adresse hat das Mitglied bzw. der Erziehungsberechtigte zu sorgen. Anträge der Jugendlichen zur Tagesordnung müssen dem Jugendwart spätestens 8 Tage vor der Jugendvollversammlung schriftlich vorliegen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben. Auf Antrag eines Drittels der berechtigten Jugendlichen oder aufgrund eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von 14 Tagen mit einer Ladungsfrist – wie oben – von 14 Tagen stattfinden.
- d) Anträge zur Jugendvollversammlung können von den berechtigten Jugendlichen und vom Jugendausschuss gestellt werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
- e) Die Jugendvollversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Vertreter nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschluss- unfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt wird.
- f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die gilt auch für Wahlen.

§ 5 Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- 1. dem Jugendwart als Vorsitzenden
- 2. vier Beisitzern, von denen Zwei zur Zeit der Wahl noch Jugendliche bzw. junge Erwachsene (bis 22 Jahre) sein müssen.

Im Verhinderungsfalle wird der Vorsitzende von einem Beisitzer vertreten.

Der Jugendwart wird von der Jugendvollversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die vier Beisitzer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. Die Wahlperiode soll der Hauptversammlung angeglichen werden. In den Jugendausschuss ist jeder Vereinsangehörige ab einem Alter von 14 Jahren wählbar.

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des BV Wesel RW. Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Badmintonjugend Rot-Weiss nach innen und außen. Er/Sie ist unabhängig vom Alter mit 1 Stimme im Hauptvorstand des BV Wesel RW vertreten.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des BV Wesel RW, der Vereinsjugendordnung und der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden binnen 2 Wochen eine Sitzung einzuberufen.

Über alle Sitzungen der Jugendvollversammlungen, des Jugendausschusses und der eingesetzten Arbeitsgremien ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und einem Beisitzer zu unterschreiben. Hiervon ist ein Exemplar innerhalb von 2 Wochen an den Hauptvorstandweiterzugeben.

§ 6 Wettkampfbestimmungen /- ordnungen

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Spielordnung des Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen.

Wesel, den 26. Juli 2019 / 08. Nov. 2021

Für den Hauptvorstand

Jürgen GöbelerUwe Steiof1. VorsitzenderGeschäftsführer

Ergänzungshinweis zu "Zusatzbeitrag" gem. Anlage 1 der Satzung:

Gemäß Beschluss der Vorstandssitzungen zuletzt am 02.04.2019 beträgt der Zusatzbeitrag bis auf weiteres pro Monat:

	1.Trainingstag	2.Trainingstag pro Woche	3. Trainingstag pro Woche
	pro Woche		
Talentnest	4 Euro für bis zu 2 x Training pro Woche		
Talentförderung	8 Euro für bis zu 2 x Training pro Woche		
Anfänger Jugend	5,00 €	4,00 €	4,00 €
Fortgeschrittene Schüler+Jugend	5,00 €	4,00 €	4,00 €
Jugend-Leistungstraining	10,00 €	7,00 €	4,00 €
Erwachsene-Leistungstraining	10,00 €	7,00 €	aktuell nicht angeboten
gilt nur für Mannschaftsspieler			_
Individualtraining	Wird separat festgelegt		
Erwachsene Hobbytraining	10,00 € derzeit 1 x wöchentlich freitags		
Ggfs. Badmintonspezifische Zusatzangebote, z.B. Zirkeltraining		derzeit kein Zusatzbeitrag	
		erden vom zu zahlenden niedrigstem Zusat	zbeitrag bei den Geschwistern berechnet
Die Anmeldung zur T	rainingsgrunne und nähei	re Einzelheiten hierzu siehe senar	ates Anmeldeformular

Ergänzungshinweis zu "Pflichtstunden" gem. Anlage 1 der Satzung:

Als Beispiel das Pflichtstundenblatt Stand 26.08.2021, Folgejahre gelten entsprechend

BADMINTON – VEREIN WESEL ROT - WEISS E.V.

angeschlossen:

Badminton - Landesverband NRW e.V., Mitglieds - Nr. 63 <u>www.bv-wesel-rotweiss.de</u> Stand: 26. Aug. 2021

Stadtsportverband Wesel e.V.

Pflichtstundenblatt von Name/Vorname:_____

Jedes aktive Mitglied des BV Wesel Rot Weiss hat pro Jahr vier Einheiten entsprechend des Aufgaben-kataloges für das Gemeinwohl des Vereins abzuleisten und diese mit Hilfe eines Pflichtstundenblattes zu dokumentieren.

Bei Mitgliedern mit einem Beitritt im Jahr 2021 tritt diese Regelung am 1.Jan. 2022 in Kraft.

Für weitere Informationen auf unserer Internetseite www.bv-wesel-rotweiss.de zur Seite "Der Verein / Mitgliederseite" klicken.

Einsatzwünsche per Mail an <u>Pflichtstunden@bv-wesel-rotweiss.de</u> schicken oder Verantwortlichen ansprechen. Die Pflichtstunden / Einheiten können z.B. bei folgenden Anlässen geleistet werden :

Betreuerdienste für	Fahrdienst oder Coaching bei Turnieren	1/2 Tag	2 Einheiten
Mini-, Schüler- und		1 Tag	4 Einheiten
Jugendspieler	Coaching bei Heimspielen	1 Heimspiel	2 Einheiten
	Fahrdienst oder Coaching bei Auswärtsspielen	1 Auswärtsspiel	4 Einheiten
Bei Turnieren der	Bedienung der Zähltafeln bei	½ Begegnung	1 Einheit
Schüler/Jugend/Senioren oder	Regionalliga-Heimspielen	ganze Begegnung	2 Einheiten
Spielen der	Dienst in der Cafeteria	2 Stunden	1 Einheit
1. Mannschaft Senioren	Turnierleitung	1/2 Tag	2 Einheiten
		1 Tag	4 Einheiten
	Auf- und Abbau	jeweils	1 Einheit
	Kuchen- oder Salatspende o.ä.	1 Stück	1 Einheit
Sonderhelfer /	z.B. bei der Planung und Durchführung von Einheitenkatalog		
Sondereinsatz	Großveranstaltungen (z.B. Teenie-Turnier, Rot-Weiss-Turnier, wird separat		
	Ranglistenturnieren	festgelegt	
Sondereinsatz im Auftrag	z.B. im Rahmen des Weseler Vereinsfes	Einheiten je nach	
des Vorstands	oder Trainerhilfe beim Training bzw. Trainingsaufsicht Einsatzumfang		
	oder bei sonstigen Sonderaufgaben für den Verein		

Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung (Stichtag ist der 30. Nov. des jeweiligen Jahres) werden 5,00 € pro nicht geleisteter Einheit erhoben.

Nachweis der geleisteten Einheiten:

Datum	Anzahl Stunden / Einheiten	Art der Tätigkeit

Pflichtstunden bitte melden, sobald das Mitglied die Mindestzahl von 4 Einheiten geleistet hat.

Meldungen bitte an Kassenwart des BV Wesel Rot-Weiss Hans-Dietmar Michels, Schermbecker Landstr. 26, 46485 Wesel. Letzte Meldungen spätestens bis zum 30. Nov. des jeweiligen Jahres unaufgefordert vornehmen..

Das ausgefüllte Pflichtstundenblatt einreichen oder per Mail <u>kassenwart@bv-wesel-rotweiss.de</u> zusenden. Meldung kann auch formlos ohne Pflichtstundenblatt erfolgen.

Ansonsten gelten die Pflichtstunden als nicht abgeleistet und der angefallene Betrag (maximal 20,00 € jährlich) wird zum 01.01. des Folgejahres - ohne separate Ankündigung- mit der Beitragsabbuchung eingezogen.